



Merkblatt BZG – Gemeinsame Tierhaltung

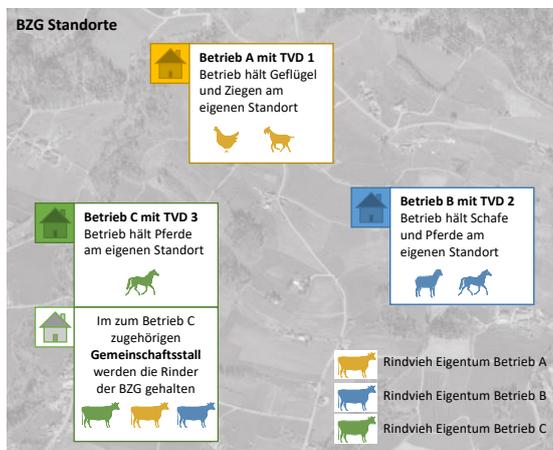
Allgemein Die Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) erlaubt, dass Betriebe zusammenarbeiten und einzelne oder mehrere Betriebszweige gemeinsam bewirtschaften. Die BZG soll einen rationelleren Einsatz der Produktionsfaktoren und damit Kostensenkungen ermöglichen.

In einer anerkannten BZG können die Nutztiere der beteiligten Betriebe in einem Gemeinschaftsstall oder in einem Stall von einem der Bewirtschafter gemeinsam gehalten werden. Die Zusammenarbeits- und Eigentumsverhältnisse müssen hierbei in einem Gemeinschaftsvertrag festgelegt werden. Es gelten weitere Anforderungen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV).

Meldewesen Bei einer gemeinsamen Tierhaltung in einem Stall müssen die Tiere dort standortgerecht unter der zugehörigen TVD-Nummer gemeldet werden.

Besitzen die Mitglieder der BZG noch weitere TVD-Nummern an anderen Standorten und werden die Tiere der gemeinsamen Tierhaltung zwischen den Standorten verstellt, muss der Tierverkehr auf der TVD entsprechend deklariert werden.

Weitere Tierhaltungen am eigenen Standort müssen unter der eigenen TVD-Nummer gemeldet werden.



Beispiel:

Betrieb A, B und C haben zusammen eine BZG für die Rindviehhaltung. Die Rinder der BZG Mitglieder stehen in einem zum Betrieb C gehörenden Gemeinschaftsstall. Die Betriebe A und B haben weitere Tierhaltungen (Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) an ihrem eigenen Standort.

✓ Richtig: TVD Meldung gemäss Standort der Tiere

Meldung TVD 1: Geflügel (A), Ziegen (A)
Meldung TVD 2: Schafe (B), Pferde (B)
Meldung TVD 3: Pferde (C), **Rinder (A, B, C)**

x Falsch: TVD Meldung gemäss Eigentum der Tiere

Meldung TVD 1: Geflügel (A), Ziegen (A), **Rinder (A)**
Meldung TVD 2: Schafe (B), Pferde (B), **Rinder (B)**
Meldung TVD 3: Pferde (C), **Rinder (C)**

Um allen Bewirtschaftern der BZG einen Zugang zur TVD der gemeinsamen Tierhaltung zu ermöglichen, kann der Inhaber der entsprechenden TVD den Mitgliedern der BZG ein Mandat für den TVD Zugang zur gemeinsamen Tierhaltung erteilen.

Bei Fragen zur korrekten Meldung von Tieren in einer BZG kontaktieren Sie bitte das Veterinäramt Zürich (Tel. +41 43 259 41 41, Mail: kanzlei@veta.zh.ch).

Direktzahlungen Das Amt für Landschaft und Natur ALN erhält jährlich von der TVD die für die Direktzahlungen massgebenden Tierdaten und importiert diese in das kantonale landwirtschaftliche Betriebssystem (Anzahl Tiere am Stichtag 01. Januar, durchschnittlicher GVE-Bestand des Vorjahres).

Bei einer gemeinsamen Tierhaltung mit BZG-Vertrag teilt das ALN den TVD-Bestand der BZG für die Berechnung der tierbezogenen Direktzahlungen, Nährstoffbilanz, SAK etc. auf die Mitgliedsbetriebe gemäss Gemeinschaftsvertrag auf. Hierbei ist folgendes Vorgehen möglich:

1) *Prozentuale Aufteilung gemäss einem festgelegten Schlüssel (Standardfall)*

Hier legen die Bewirtschafter fest, in welchem Verhältnis die GVE der gemeinsam gehaltenen Tierkategorien auf die Mitgliedsbetriebe aufgeteilt werden sollen (z. B. 50% Betrieb A und 50% Betrieb B oder 1/3 Betrieb A und 2/3 Betrieb B etc.).

2) *Aufteilung gemäss Tiereigentum*

Hier deklarieren die Bewirtschafter gegenüber dem ALN mittels AniCalc-Auszug die Eigentumsverhältnisse der in der BZG gemeldeten Tiere. Der massgebende GVE-Bestand pro Betrieb wird dann durch das ALN berechnet.

In beiden Fällen ist die GVE-Korrektur für die einzelnen Bewirtschafter auf dem Betriebsblatt und im agriPortal ersichtlich.

Änderungen bei der Tieraufteilung im Vergleich zum ursprünglichen Gemeinschaftsvertrag müssen dem ALN mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden.

Bei Fragen zur rechnerischen Aufteilung der Tiere in einer BZG kontaktieren Sie bitte das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Team Direktzahlungen (Tel. +41 43 259 27 34, Mail: direktzahlungen@bd.zh.ch)